

Newsletter

Gesellschaftsrecht/M&A

Dezember 2017

Das neue Transparenzregister – bußgeldbewehrte
Meldepflichten für nahezu alle Gesellschaften

Das Wettbewerbsregister –
Besserer Schutz bei öffentlichen Aufträgen

Verschärfte Regeln für die Beteiligung unionsfremder
Investoren an deutschen Unternehmen

Warranty & Indemnity-Versicherungen bei M&A-Transaktionen

Grenzüberschreitender Formwechsel innerhalb der EU
ohne gleichzeitige Sitzverlegung

Umstrukturierung von energieintensiven Unternehmen

Altersgrenzen in Vorstands- und Geschäftsführerverträgen

Beschlussfassung über die Abberufung eines
Gesellschafter-Geschäftsführers

Neue BGH Rechtsprechung zur Kapitalerhaltung bei der GmbH

Die neue BGH-Rechtsprechung zur D&O Versicherung –
Schadensvorsorge ohne Risiken?

Aktuelle Rechtsprechung zur Bestimmung der
angemessenen Barabfindung beim Squeeze-Out

Inhaltsverzeichnis

Seite	3	Editorial
		Beiträge
		Gesellschaftsrecht/M&A
.....		
Seite	4	Das neue Transparenzregister – bußgeldbewehrte Meldepflichten für nahezu alle Gesellschaften
Seite	7	Das Wettbewerbsregister – Besserer Schutz bei öffentlichen Aufträgen
Seite	9	Verschärfte Regeln für die Beteiligung unionsfremder Investoren an deutschen Unternehmen
Seite	11	Warranty & Indemnity-Versicherungen bei M&A-Transaktionen
Seite	13	Grenzüberschreitender Formwechsel innerhalb der EU ohne gleichzeitige Sitzverlegung
Seite	15	Umstrukturierung von energieintensiven Unternehmen
Seite	18	Altersgrenzen in Vorstands- und Geschäftsführerverträgen
Seite	20	Beschlussfassung über die Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers
Seite	22	Neue BGH Rechtsprechung zur Kapitalerhaltung bei der GmbH
Seite	25	Die neue BGH-Rechtsprechung zur D&O Versicherung – Schadensvorsorge ohne Risiken?
Seite	27	Aktuelle Rechtsprechung zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung beim Squeeze-Out
		Aus der Praxis
		Gesellschaftsrecht/M&A
.....		
Seite	29	Neuigkeiten
Seite	31	Veranstaltungshinweise

Liebe Leserinnen und Leser,

auch zum Ende dieses erfolgreichen Jahres möchten wir Ihnen einen Überblick über Gesetzesänderungen, neueste Rechtsprechung und aktuelle Themen aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts / M&A geben. Wir bedanken uns für Ihr Interesse an der neuen Ausgabe unseres Newsletters.

Im Zuge des im Juni 2017 in Kraft getretenen Geldwäschegesetzes hat der Gesetzgeber ein neues, zentrales Transparenzregister eingeführt. Personenhandels- und Kapitalgesellschaften, aber auch Stiftungen und Trusts sind verpflichtet, dort Informationen über die hinter dem Unternehmen stehenden wirtschaftlich Berechtigten zu hinterlegen. Wir nennen Ihnen Einzelheiten zu Meldepflichten und möglichen Bußgeldern bei Verstößen. Darüber hinaus stellen wir Ihnen das neue Wettbewerbsregister vor.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Interesse chinesischer Investoren, deutsche Technologieunternehmen zu übernehmen, wurde zuletzt ein Ausverkauf des deutschen Know-hows thematisiert. Die Bundesregierung hat reagiert und eine Novelle der Außenwirtschaftsverordnung verabschiedet. Auch die EU-Kommission hat zur Investitionskontrolle einen Entwurf für einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen vorgelegt. Wir berichten über die sich hieraus für M&A Transaktionen ergebenden verlängerten Verfahrensfristen, Konkretisierungen und sonstigen Änderungen.

Ferner beschäftigen wir uns mit neuester Rechtsprechung des EuGH zu grenzüberschreitenden Formwechseln innerhalb der EU sowie höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung zu GmbH-Geschäftsführern, deren Pflichten und D&O-Versicherungen.

Desweiteren geben wir Ihnen einen Überblick über Möglichkeiten zum Einsatz von Warranty & Indemnity Versicherungen bei Unternehmenstransaktionen und beschäftigen uns mit den möglichen Auswirkungen einer gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung auf die Energiekosten Ihres Unternehmens.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre, fröhliche Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2018!

Ihr

Dr. Martin Imhof und das Redaktionsteam

Editorial



Dr. Martin Imhof

Rechtsanwalt, Partner,
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Standort: Düsseldorf
m.imhof@heuking.de

Beiträge

Gesellschaftsrecht/M&A

Die Kompetenzen unserer Praxisgruppe Gesellschaftsrecht/M&A reichen von der umfassenden wirtschaftsrechtlichen Betreuung eines Unternehmens im Alltag bis zur juristischen und auch steuerlichen Beratung bei komplexen Transaktionen im In- und Ausland. In unseren Beiträgen greifen wir wichtige neue Entwicklungen, Gesetzesänderungen und die aktuelle Rechtsprechung im Bereich Gesellschaftsrecht/M&A auf.

Das neue Transparenzregister – bußgeldbewehrte Meldepflichten für nahezu alle Gesellschaften

Dr. Susanne Stauder

Rechtsanwältin,
Salaried Partnerin
Standort: Düsseldorf
s.stauder@heuking.de



Wen trifft die Mitteilungspflicht?

Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?

Zahlreiche Gesellschaften, Stiftungen, Trusts und trustähnliche Rechtsgestaltungen sind seit dem 1. Oktober 2017 verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in ein Transparenzregister mitzuteilen. Die Pflicht zur Meldung trifft die Leitungsorgane der jeweiligen Gesellschaften. Verstöße gegen die Meldepflicht können ein Bußgeld bis zu 5 Millionen Euro oder 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes nach sich ziehen.

Im Zuge des am 26. Juni 2017 in Kraft getretenen Geldwäschegesetzes (GwG), mit dem die 4. EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht umgesetzt wurde, hat der Gesetzgeber erstmals ein neues, zentrales Transparenzregister eingeführt. In diesem elektronisch geführten Register (www.transparenzregister.de) sollen Informationen über den hinter einem Unternehmen stehenden wirtschaftlich Berechtigten erfasst werden. Ziel ist es, auf diese Weise die Eigentümer- und Kontrollstrukturen zu überblicken, um so den Missbrauch der Vereinigung zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindern zu können.

Die Registerpflicht des Transparenzregisters betrifft nicht nur solche Marktteilnehmer, die Geldwäscherisiken in besonders starkem Maß ausgesetzt sind, sondern nahezu sämtliche deutschen Gesellschaftsformen, unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe. Kapitalgesellschaften, Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und Trusts sind verpflichtet, für jeden wirtschaftlich Berechtigten gesetzlich vorgegebene Informationen (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) einzuholen, aufzubewahren, auf

aktuellem Stand zu halten und dem Transparenzregister mitzuteilen. Die Anteilseigner und die wirtschaftlich Berechtigten sind ihrerseits verpflichtet, den Vereinigungen die entsprechenden Angaben zur Verfügung zu stellen.

Gemeldet werden muss der wirtschaftlich Berechtigte. Als dieser gilt jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält oder auf sonstige vergleichbare Weise Kontrolle über die Vereinigung ausübt. Lässt sich ein wirtschaftlich Berechtigter nicht ermitteln – etwa, weil ein solcher nach der Definition nicht existiert – so ist statt seiner der gesetzliche Vertreter bzw. geschäftsführende Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigter zu erfassen. Diese Angaben sind dann zur Eintragung ins Transparenzregister zu melden.

Ausnahmen von der Mitteilungspflicht sieht das Gesetz zum einen vor, wenn sich die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits vollständig aus öffentlichen, elektronisch abrufbaren Registern ergeben. In diesen Fällen muss eine gesonderte Meldung nicht erfolgen. Das Aktienregister gilt nicht als öffentliches Register in diesem Sinne. Eine weitere Ausnahme gilt für börsennotierte Gesellschaften. Ihre Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt stets als erfüllt. Ergeben sich einzelne Informationen nicht aus den vorgenannten Registern, greift die Meldefiktion nicht. Bestehen etwa abweichende vertragliche Vereinbarungen wie Stimmbindungs- oder Poolverträge, die in der Regel nicht in öffentlichen Registern hinterlegt sind, fehlt die erforderliche Information zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. In diesen Fällen kann es angezeigt sein, sämtliche geforderten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister mitzuteilen.

Ab dem 27. Dezember 2017 können die Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden unbeschränkt sowie alle nach dem GwG Verpflichteten, sofern sie in Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten handeln, die erforderlichen Auskünfte aus dem Transparenzregister erhalten. Daneben sollen auch Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darlegen, Einblick in das Transparenzregister nehmen können. Nach Vorstellung des Gesetzgebers sind dies etwa Fachjournalisten oder Nichtregierungsorganisationen. Diesen wird damit künftig die Möglichkeit gegeben, Kenntnis bislang nicht öffentlicher Kontrollverhältnisse, zum Beispiel bei Familienunternehmen, zu erlangen. Einschränkungen

Ausnahmen von der Mitteilungspflicht

Einsichtnahme in das Transparenzregister

sieht das Gesetz zwar vor, doch muss der wirtschaftlich Berechtigte in einem entsprechenden Antrag darlegen, dass einer Einsicht durch Dritte überwiegend schutzwürdige Interessen seinerseits entgegenstehen.

Fazit: Das neue GwG begründet Compliance-Pflichten für nahezu alle Gesellschaften. Deren Leitungsorgane sind nach dem gesetzgeberischen Willen angehalten, durch die Ergreifung geeigneter interner Organisationsmaßnahmen die Einhaltung der Meldepflichten sicherzustellen. Insbesondere bei mehrstufigen Konzern- und Beteiligungsstrukturen kann die Frage, ob und ggf. welche Informationen an das Transparenzregister mitzuteilen sind, umfassende Prüfungen erfordern. Nur wenn die Leitungsorgane den im GwG niedergelegten Pflichten nachkommen, können sie den dort angedrohten Sanktionen entgehen. Das GwG sieht pro Verstoß ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro vor. Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen kann die Geldbuße bis zu 5 Millionen Euro oder 10 Prozent des jährlichen Gesamtumsatzes betragen.

Der Bundestag hat am 1. Juni 2017 die Einführung eines Wettbewerbsregisters beschlossen. Mit dem Gesetz soll beim Bundeskartellamt ein Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen eingerichtet werden. Darin sollen künftig Unternehmen eingetragen werden, zu denen Erkenntnisse über Straftaten oder andere schwerwiegende Rechtsverstöße vorliegen, die einen Grund für einen Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren darstellen bzw. darstellen können. Ziel des Gesetzes ist es, dass öffentliche Aufträge und Konzessionen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die keine erheblichen Rechtsverstöße begangen haben und die sich im Wettbewerb fair verhalten.

Ein wesentliches Vorhaben der Vergaberechtsreform aus dem Jahr 2016 war es, die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zu verbessern. Öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber wurden daher verpflichtet, in Vergabeverfahren vor Zuschlagserteilung zu prüfen, ob sogenannte „unternehmensbezogene Ausschlussgründe“ vorliegen, wie sie in den neu gefassten §§ 123, 124 GWB festgelegt wurden. Bisher ist es jedoch rein faktisch für Vergabestellen schwer zu prüfen, ob solche Ausschlussgründe vorliegen. Regelmäßig werden von den Bewerbern bzw. Bietern eines Vergabeverfahrens entsprechend Eigenerklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen verlangt; ob die in den Eigenerklärungen gemachten Angaben zutreffen, ist aber kaum zu verifizieren.

Die Umsetzung des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters knüpft an eben dieses Problem an und sieht vor, dass zukünftig bestimmte Wirtschaftsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten, die in den §§ 123, 124 GWB als fakultative oder gar zwingende Ausschlussgründe von Vergabeverfahren aufgeführt sind, nach Anhörung des Betroffenen automatisch in ein bundesweites Register eingetragen werden. Dies wird weitreichende Auswirkungen auf die vergaberechtliche Praxis und damit für die Compliance-Abteilung eines jeden Unternehmens haben, welches sich um öffentliche Aufträge bemüht.

Da das Wettbewerbsregister elektronisch abrufbar sein wird, verringert sich der Aufwand der Auftraggeber im Zusammenhang

Das Wettbewerbsregister – Besserer Schutz bei öffentlichen Aufträgen

Erhöhung von Compliance-Anforderungen



Michael Pauli, LL.M.

Rechtsanwalt, Salaried Partner
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht
Standort: Köln
m.pauli@heuking.de

Ausschlussgründe werden eingetragen

Elektronische Verfügbarkeit

mit der Prüfung von Eigenerklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Die postalische Abfrage des Gewerbezentralregisters und ebenso die bislang auf Landesebene vorgesehenen Abfragen von Einträgen in die Korruptionsregister der Länder sollen durch dieses elektronisch gestützte System ersetzt werden. Spätestens im Laufe des Jahres 2020 soll das Register funktionsfähig sein und für Auftraggeber zur Verfügung stehen. Das Bundeskartellamt als zuständige Registerbehörde soll darüber hinaus zukünftig zentral prüfen und entscheiden können, ob ein Unternehmen im Einzelfall hinreichende vergaberechtliche Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen und umgesetzt hat und sich deshalb wieder an Vergabeverfahren beteiligen kann.

Vertraulichkeit des Registers

Die in dem Wettbewerbsregister gespeicherten Daten sind vertraulich und dürfen vom Auftraggeber nur für Vergabeentscheidungen genutzt werden. Dabei sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags in einem Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro netto bei der Registerbehörde gespeicherte Eintragungen abzufragen. Für Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber bestehen dieselben Pflichten ab Überschreiten der für die Anwendung der EU-Vergaberechts maßgeblichen Schwellenwerte. Aber auch unterhalb der genannten Wertgrenzen können Auftraggeber im Teilnahmewettbewerb oder Angebotsverfahren freiwillig Eintragungen bei der Registerbehörde abfragen. Die Daten sind nach Ablauf der rechtlich vorgesehenen Aufbewahrungsfristen oder auf (kostenpflichtigen) Antrag des Betroffenen nach Beleg ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen im Sinne des § 125 GWB bzw. des § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB zu löschen und unterfallen dem Schutzbereich des Informationsfreiheitsgesetzes. Eine Offenlegung von Informationen, wie beim neuen elektronischen Transparenzregister bei Nachweis eines berechtigten Interesses, sieht das Gesetz nicht vor. Gegen Entscheidungen der Registerbehörde ist der Rechtsweg eröffnet.

Fazit: Die Umsetzung des Gesetzes wird weitreichende Auswirkungen für die Compliance-Abteilung jedes Unternehmens haben. Die Einführung des bundesweiten Wettbewerbsregisters macht es Auftraggebern künftig leichter, das Vorliegen jedenfalls bestimmter Ausschlussgründe nachzuprüfen. Hierauf muss sich jedes Bieterunternehmen einstellen. Umgekehrt können Unternehmen, die nachweislich ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen haben, die vorzeitige Löschung ihrer Eintragungen aus dem Register beantragen und damit leichter gegenüber öffentlichen Auftraggebern ihre Wiederzulassung zu Vergabeverfahren verlangen. Hierfür ist allerdings eine gute Compliance-Strategie, deren saubere Dokumentation und ihr Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde unerlässlich.

Durch eine Novelle der Außenwirtschaftsverordnung hat die Bundesregierung die Hürden für M&A-Transaktionen unter Beteiligung von unionsfremden Investoren erhöht. Parallel dazu hat die Europäische Kommission im September den Entwurf einer Verordnung zur Schaffung eines Europäischen Rechtsrahmens für die Überprüfung von ausländischen Investitionen vorgelegt.

Im Juli 2017 hat die Bundesregierung die bestehenden Regelungen zur Kontrolle unionsfremder Investitionen in Deutschland verschärft. Zum einen hat sie einen Katalog von besonders sicherheitsrelevanten Wirtschaftsbereichen eingeführt. Investitionen in diesen Bereichen können nach Ansicht der Bundesregierung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellen. Betroffen sind insbesondere Investitionen in Unternehmen, die sogenannte Kritische Infrastrukturen betreiben. Darunter fallen bestimmte Dienstleistungen und Anlagekategorien in den folgenden Wirtschaftsbereichen:

- Energie
- Wasser
- Ernährung
- Informationstechnik und Telekommunikation
- Gesundheit
- Finanz- und Versicherungswesen
- Transport und Verkehr

Darüber hinaus umfasst der neue Katalog solche Unternehmen, die branchenspezifische Software zum Betrieb von Kritischen Infrastrukturen entwickeln oder ändern, die mit Aufgaben der Telekommunikationsüberwachung betraut sind, die Cloud-Computing-Dienste erbringen oder die im Bereich der Telematikinfrastruktur tätig sind.

Erwirbt ein unionsfremder Investor eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem Unternehmen, das in einem besonders sicherheitsrelevanten Wirtschaftsbereich tätig ist, so hat er den Erwerb dem Bundeswirtschaftsministerium („BMWi“) neuerdings schriftlich zu melden. Dies betrifft alle Erwerbe, durch die der Investor mindestens 25 Prozent der Stimmrechte erwirbt. Nach Zugang der Meldung kann das BMWi prüfen, ob der Erwerb eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellt.

Verschärfte Regeln für die Beteiligung unionsfremder Investoren an deutschen Unternehmen

Auswirkungen auf M&A-Transaktionen



Dr. Kai Bandilla

Rechtsanwalt, Partner
Standort: Hamburg
k.bandilla@heuking.de



Bodo Dehne

Rechtsanwalt, Salaried Partner
Standort: Düsseldorf
b.dehne@heuking.de



**Michael Vetter,
LL.M. (Miami)**

Rechtsanwalt, Senior Associate
Standort: Düsseldorf
m.vetter@heuking.de

Neue Meldepflicht von Investitionen in besonders sicherheitsrelevanten Wirtschaftsbereichen

Ausweitung der Prüffristen

Neu ist auch, dass die dreimonatige Aufgreiffrist bei sämtlichen Investitionen erst mit Kenntnis des BMWi vom Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags beginnt. Dadurch werden faktisch alle Investoren zu einer Meldung gezwungen, um Transaktionssicherheit zu erreichen. Denn erlangt das BMWi keine Kenntnis, kann es relevante Transaktionen noch innerhalb von fünf Jahren aufgreifen. In der Praxis wird ohne Meldung die Kenntnis des Ministeriums kaum nachzuweisen sein. Greift das BMWi eine Transaktion auf, ist dies für die beteiligten Unternehmen mit erheblichem Aufwand verbunden. Diese müssen eine Vielzahl von Unterlagen und Dokumenten einreichen, die in einer Allgemeinverfügung aufgeführt sind. Da alle Unterlagen auf Deutsch einzureichen sind, kann dies zu einem erheblichen Übersetzungsaufwand führen. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen hat das BMWi nunmehr vier Monate Zeit, um den Erwerb zu prüfen.

EU-Verordnung zur Schaffung eines Europäischen Rechtsrahmens

Neben der Verschärfung der nationalen Investitionskontrolle durch die Bundesregierung hat parallel die Europäische Kommission im September 2017 den Entwurf einer Verordnung zur Schaffung eines Rechtsrahmens zur Prüfung von ausländischen Direktinvestitionen in der EU vorgestellt. Der Entwurf gibt den EU-Mitgliedstaaten zum einen Mindestanforderungen für die Prüfung von ausländischen Direktinvestitionen in der EU vor. Darüber hinaus werden nicht abschließend Kriterien benannt, die bei einer Beurteilung, ob eine Investition die Sicherheitsinteressen oder die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats gefährdet, zu beachten sind. Beispielsweise ist zu berücksichtigen, ob der Investor durch einen Staat oder eine Regierung kontrolliert wird, oder von diesem finanziert wird oder ob sensible Einrichtungen oder kritische Technologien betroffen sind. Der Entwurf sieht zudem vor, dass Mitgliedstaaten die EU-Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen über eingeleitete Verfahren informieren. Die Kommission selber kann innerhalb von 25 Arbeitstagen gegenüber einem Mitgliedstaat, der ein Prüfungsverfahren eingeleitet hat, eine Einschätzung abgeben.

Fazit: Investoren werden in Zukunft noch häufiger eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen müssen, um schnellstmöglich Transaktionssicherheit zu erlangen. Sofern Investitionen besonders sicherheitsrelevante Wirtschaftsbereiche betreffen, werden die Parteien durch die neue Meldepflicht einen größeren Aufwand und mehr Zeit einplanen müssen. Eine effiziente Gestaltung des Transaktionsprozesses wird noch wichtiger werden.

Warranty & Indemnity-Versicherungen (auch Gewährleistungsversicherungen, nachfolgend „W&I-Versicherungen“) bei M&A-Transaktionen dienen der Absicherung bestimmter Transaktionsrisiken. Während das Produkt im angelsächsischen Raum und in Skandinavien schon seit einiger Zeit weit verbreitet ist, gewinnen W&I-Versicherungen auch im deutschen Markt an Popularität. Der Abschluss von W&I-Versicherungen ist insbesondere fester Bestandteil von Private Equity-Transaktionen, erlangt aber auch bei strategischen Investoren zunehmende Beliebtheit.

Kernstück der Verhandlungen bei M&A-Transaktionen ist regelmäßig die Risikoallokation zwischen den Parteien. Der Verkäufer möchte den höchstmöglichen Kaufpreis erzielen und seine Haftungsrisiken aus der Verletzung von Garantien und Schadloshaltungen möglichst gering halten. Der Käufer strebt demgegenüber eine umfassende Absicherung bei einem möglichst geringen Kaufpreis an. Diese widerstreitenden Interessen können zu einer erheblichen Verzögerung oder schlimmstenfalls sogar zum Abbruch einer M&A-Transaktion führen. Durch den Abschluss einer W&I-Versicherung kann in einer derartigen Konstellation ein Interessenausgleich durch Übertragung der aus einer Garantieverletzung resultierenden Risiken auf einen Versicherer erreicht werden.

W&I-Versicherungen können als Verkäufer- oder Käuferpolicen abgeschlossen werden. Die Verkäuferpolice ist eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für den Verkäufer. Die Käuferpolice schützt den Käufer vor Vermögensverlusten aus Garantieverletzungen. Weit überwiegend werden Käuferpolicen abgeschlossen, weshalb die nachfolgenden Ausführungen das Vorliegen einer Käuferpolice zugrunde legen. Auch bei Abschluss einer Käuferpolice wird die Prämie im Innenverhältnis nicht zwingend vom Käufer getragen, sondern die Kostentragung ist Verhandlungssache zwischen den Parteien.

Neben dem Überwinden von Interessenkonflikten kann der Abschluss einer W&I-Versicherung auch aus weiteren Gründen für beide Parteien von Interesse sein. Der Käufer kann etwaige Ansprüche im Umfang der Versicherungsdeckung direkt gegen die Versicherung richten und hat in der Versicherung einen solventen

Warranty & Indemnity-Versicherungen bei M&A-Transaktionen



Dr. Katharina Prasuhn

Rechtsanwältin,
Salaried Partnerin
Standort: Hamburg
k.prasuhn@heuking.de

Weit überwiegend Abschluss von Käuferpolicen

Gründe für den Abschluss von W&I-Versicherungen

Schuldner. Dies ist insbesondere interessant, wenn sich der Verkäufer oder das Zielunternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, oder der Verkäufer im Ausland ansässig oder eine Beteiligungsgesellschaft, die nach dem Verkauf liquidiert werden soll, ist. Im Umfang der Versicherungsdeckung ist keine weitere Absicherung der Verkäuferhaftung, beispielsweise durch die Zurückhaltung eines Teils des Kaufpreises, erforderlich. Der vollständige Kaufpreis kann an den Verkäufer ausgekehrt werden und dieser einen „clean exit“ erreichen. Dies ist von besonderer Relevanz bei Private Equity-Transaktionen, da so eine umfassende Ausschüttung der Transaktionserlöse an die Investoren gewährleistet werden kann. Wird der Verkaufserlös durch den Abschluss einer W&I-Versicherung geschützt. Ferner geben Finanzinvestoren ungern Gewährleistungen in Bezug auf das operative Geschäft ab.

Versicherte Risiken, Deckungsbeschränkungen und Dauer der Versicherung

Die W&I-Versicherung versichert unbekannte Risiken aus der Verletzung von verkäuferseitig abgegebenen Garantien. Der Umfang wird in jedem Fall separat verhandelt. Idealerweise werden sämtliche Risiken versichert, da ansonsten die nicht-versicherten Risiken durch weitere Sicherungsmechanismen abgesichert werden müssen. Die W&I-Versicherung umfasst nur solche Risiken, die Gegenstand einer Due Diligence waren. Typischerweise nicht vom Deckungsschutz umfasst sind neben bekannten Risiken zukunftsorientierte Garantien, Garantien bezüglich Pensionszusagen, Produkthaftung, Umwelthaftung, Verrechnungspreisen und Geldbußen. Für solche Risiken existieren zusätzliche Produkte. Die Dauer der Versicherung kann über die Dauer der im Vertrag vereinbarten Verjährungsfristen hinausgehen und sieben bis zehn Jahre betragen.

Abschluss von W&I-Versicherungen und Versicherungsprämien

Anbieter von W&I-Versicherungen sind hoch spezialisiert und flexibel, so dass der Abschluss einer W&I-Versicherung circa ein bis zwei Wochen in Anspruch nimmt. Trotzdem ist es ratsam, den Versicherer möglichst zeitnah zu involvieren. Die Versicherungsprämien liegen bei W&I-Versicherungen bei 1 – 1,5 Prozent der Deckungssumme.

Fazit: Durch den Abschluss einer W&I-Versicherung werden Transaktionsrisiken auf einen externen Dritten verlagert, was beiden Parteien zugute kommt. Insbesondere kann so ein Ausgleich widerstreitender Interessen zwischen Käufer und Verkäufer erreicht werden, sodass M&A-Transaktionen in vielen Konstellationen schneller, wirtschaftlicher und mit geringeren Risiken für beide Parteien abgeschlossen werden können.

Der EuGH hat mit Urteil vom 25. Oktober 2017 entschieden, dass ein Mitgliedstaat den grenzüberschreitenden Formwechsel unabhängig von einer wirtschaftlichen Betätigung am Zielort grundsätzlich gestatten muss. Eine Vorschrift, welche die Gesellschaft zur vorherigen Liquidation im Wegzugstaat verpflichtet, ist mit der europäischen Niederlassungsfreiheit unvereinbar.

Die europäische Niederlassungsfreiheit verpflichtet die Mitgliedstaaten gemäß der EuGH-Entscheidung i.S. Cartesio nicht per se dazu, es einer Gesellschaft zu erlauben, den Verwaltungssitz in einen anderen EU-Staat zu verlegen. Erlaubt das Recht eines EU-Mitgliedstaats hingegen die Verlegung des tatsächlichen Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat, ist der Zuzugsstaat gemäß der bisherigen EuGH Rechtsprechung i.S. Überseering und Inspire Art dazu verpflichtet, die bisherige Rechtsfähigkeit nach dem Recht des Wegzugsstaats zu achten. Zudem darf ein Mitgliedstaat eine Gesellschaft seit der Entscheidung des EuGH i.S. Sevic nicht daran hindern, sich in eine Gesellschaft nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats umzuwandeln, sofern dies nach dem Recht des Zuzugsstaats zulässig ist.

Die hier dargestellte Entscheidung des EuGH entwickelt diese Rechtsprechung fort. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die polnische Gesellschaft „Polbud“ beschloss im Jahr 2011 die Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Luxemburg ohne gleichzeitige Änderung des Orts der wirtschaftlichen Betätigung. 2013 wurde die Sitzverlegung vollzogen und ein Formwechsel in eine Luxemburger Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Consoil Geotechnik Sàrl“) durchgeführt. Gleichzeitig wurde die Löschung im Handelsregister beantragt. Das polnische Registergericht lehnte diesen Löschantrag ab. Gegen diesen Beschluss erhob Polbud Klage.

Das polnische Gericht legte dem EuGH in diesem Zusammenhang die Frage zur Entscheidung vor, ob ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Artt. 49, 54 AEUV vorliegt, wenn die Löschung einer Gesellschaft im polnischen Handelsregister von einem Nachweis über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft abhängig gemacht wird.

Grenzüberschreitender Formwechsel innerhalb der EU ohne gleichzeitige Sitzverlegung

EuGH, Urteil vom 25. Oktober 2017 – C-106/16



**Dr. Patrick Müller,
LL.M. (Bristol)**

Rechtsanwalt, Senior Associate
Standort: Düsseldorf
p.mueller@heuking.de

Bisherige EuGH-Rechtsprechung

Sachverhalt

Vorlagefrage

Recht auf grenzüberschreitende Umwandlung

Der EuGH stellt in seiner Entscheidung zunächst nochmals klar, dass die europäische Niederlassungsfreiheit auch den Anspruch einer Gesellschaft auf Umwandlung in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft umfasse, solange die Gründungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates erfüllt würden. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die formwechselnde Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit fortan vorrangig in dem Zuzugstaat ausübt. Ein solches Vorgehen begründet nach Auffassung des EuGH noch keinen Missbrauch der unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften innerhalb der EU.

Vorheriges Liquidationsverfahren nicht zwingend erforderlich

Die gesetzliche Regelung eines Mitgliedstaats (in diesem Fall Polen), welche eine Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer Gesellschaft ohne Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit in einen anderen Mitgliedstaat nur nach vorheriger Durchführung eines Liquidationsverfahrens zulässt (und ansonsten die entsprechende Löschung im Handelsregister des Wegzugstaats verbietet), ist demnach mit der Niederlassungsfreiheit nicht vereinbar. Denn eine solche Regelung – so der EuGH – sei geeignet, die grenzüberschreitende Umwandlung einer Gesellschaft zu erschweren oder ggf. sogar zu verhindern.

Auch keine Rechtfertigung durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls

Der EuGH verkennt nicht, dass Beschränkungen der europäischen Grundfreiheiten zwar grundsätzlich durch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden können. Die dieser Entscheidung zugrunde liegende polnische Regelung sah jedoch pauschal eine Pflicht zur Vornahme eines Liquidationsverfahrens vor Durchführung eines grenzüberschreitenden Formwechsels vor. Diese Regelung beschäftige sich weder mit der Frage, ob tatsächlich eine Gefahr für die Interessen der Gläubiger, Minderheitsgesellschafter und Arbeiter bestehe noch mit der Möglichkeit einer weniger einschneidenden Maßnahme. Eine solche pauschale Bedingung für die Durchführung einer grenzüberschreitenden Umwandlung sei nach Ansicht des EuGH unverhältnismäßig und könne daher auch nicht durch etwaige Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden.

Fazit: Der BGH setzt mit der Entscheidung vom 25. Oktober 2017 seine bisherige Rechtsprechung in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahmen fort, indem er weiterhin die Durchsetzung der EU-weiten Niederlassungsfreiheit in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt. Für die Zukunft wäre der Erlass einer europäischen Sitzverlegungsrichtlinie wünschenswert, um eine hinreichende Rechtssicherheit in diesem – infolge der EuGH-Rechtsprechung – zunehmend praxisrelevanten Bereich herzustellen.

Die gesellschaftsrechtliche Veränderung eines Unternehmens kann aus unterschiedlichen Gründen sinnvoll sein. Sie führt jedoch nicht zum Erfolg, wenn der angestrebte Vorteil durch einen Nachteil an anderer Stelle wieder aufgehoben wird. Die möglichen Auswirkungen einer Umstrukturierung auf die Energiekosten des Unternehmens sollten daher stets berücksichtigt werden.

Die Energiekosten sind für viele Unternehmen ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor. Dabei spielen die staatlich veranlassten bzw. regulierten Kostenbestandteile eine immer größere Rolle – auch und insbesondere in Form der Entlastungsmöglichkeiten für die energieintensive Industrie. So ist unter bestimmten Voraussetzungen etwa die Begrenzung von Abgaben und Umlagen oder die Vereinbarung reduzierter Netzentgelte möglich. Auch mittelständische Unternehmen können ihre Energiekosten auf diese Weise häufig um mehrere Millionen Euro pro Jahr reduzieren. Gesellschaftsrechtliche Veränderungen des betroffenen Rechtsträgers können sich insofern erheblich auf die Entlastungen auswirken. Entsprechende Umstrukturierungen bergen insoweit Chancen und Risiken zugleich.

Die EEG-Umlage ist ein erheblicher Kostenbestandteil für stromkostenintensive Unternehmen. Sie beträgt derzeit 6,880 ct/kWh und sinkt im Jahr 2018 nur leicht auf 6,792 ct/kWh. Im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung gemäß §§ 63ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) können Unternehmen die Begrenzung der EEG-Umlage beantragen, wenn sie eine hinreichende sog. Stromkostenintensität aufweisen. Hinter diesem Begriff verbirgt sich ein bestimmtes gesetzlich definiertes Verhältnis von Stromkosten und Bruttowertschöpfung.

Vor der Umsetzung gesellschaftsrechtlicher Veränderungen sollte daher stets geprüft werden, ob das Unternehmen die erforderliche Stromkostenintensität auch nach der Umstrukturierung noch erreicht. Umgekehrt können die Voraussetzungen für eine zukünftige Begrenzung der EEG-Umlage in manchen Fällen im Rahmen von Umstrukturierungen erstmals geschaffen werden (z.B. durch die gesellschaftsrechtliche Trennung zwischen der stromkostenintensiven Produktion einerseits und sonstigen Tätigkeiten – z.B. Verwaltung, Forschung, Vertrieb, etc. – andererseits).

Umstrukturierung von energieintensiven Unternehmen

Chancen und Risiken für die Energiekosten



Marc Baltus

Rechtsanwalt, Partner
Standort: Düsseldorf
m.baltus@heuking.de



Dr. Tobias Woltering

Rechtsanwalt
Standort: Düsseldorf
t.woltering@heuking.de

Besondere Ausgleichsregelung (Begrenzung der EEG-Umlage)

Der Nachweis der Antragsvoraussetzungen ist auf Grundlage von Daten der Vergangenheit zu erbringen (teilweise auf Grundlage der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor der Antragstellung). Auf diese Daten kann ein Unternehmen im Falle einer Umwandlung nur zurückgreifen, wenn seine wirtschaftliche und organisatorische Einheit nach der Umwandlung nahezu vollständig in dem „neuen“ Unternehmen erhalten geblieben ist. Verändert sich das Unternehmen zu stark, eignen sich die Daten des ursprünglichen Unternehmens nicht mehr für die Nachweisführung. In diesem Fall kann zu Nachweiszwecken ggf. ein sog. Rumpfgeschäftsjahr gebildet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Antragsvoraussetzungen in diesem Rumpfgeschäftsjahr erfüllt werden (saisonale Schwankungen berücksichtigen!). Außerdem sollte der Zeitraum so gewählt werden, dass eine ggf. entstehende „Begrenzungslücke“ möglichst kurz ausfällt.

Begrenzung der KWK-Umlage und der Offshore-Umlage

Seit Anfang 2017 ist die Begrenzung der KWK-Umlage (derzeit 0,438 ct/kWh, 0,345 ct/kWh im Jahr 2018) gemäß § 27 KWKG an eine vorhandene Begrenzung der EEG-Umlage geknüpft (s.o.). Gleiches gilt ab dem Jahr 2019 für die Reduzierung der Offshore-Umlage (vorbehaltlich der beihilfenrechtlichen Genehmigung der Neuregelung durch die Europäische Kommission). Diese Entlastungen teilen damit das oben beschriebene Schicksal der Begrenzung der EEG-Umlage. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig auch weitere Entlastungsregelungen (z.B. die Reduzierung der StromNEV-Umlage) mit der Besonderen Ausgleichsregelung verknüpft werden.

EEG-Eigenversorgung

Des Weiteren wird gemäß §§ 61a ff. EEG 2017 die Eigenversorgung mit Strom privilegiert. Verbraucher, die Strom für den eigenen Verbrauch in EEG-Anlagen oder hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugen, müssen für diesen Strom nur eine reduzierte EEG-Umlage bezahlen. Durch Umstrukturierungen können Stromverbräuche aus dieser Eigenversorgung herausfallen. Werden für die Eigenerzeugung ältere Erzeugungsanlagen (sog. Bestandsanlagen) genutzt, bei denen die Verbraucher sogar vollständig von der EEG-Umlage befreit sind, ist das Risiko noch größer. Eine Übertragung bestandsgeschützter Eigenerzeugungskonzepte auf andere Unternehmen ist nur in engen Ausnahmefällen zulässig. Entfällt der Bestandsschutz aufgrund von gesellschaftsrechtlichen Veränderungen, ist im Zweifel für alle erzeugten Strommengen die volle EEG-Umlage zu zahlen. Die Auswirkungen auf den Bestandsschutz von älteren Eigenerzeugungskonzepten sollten daher stets geprüft werden.

Die Netzentgelte sind ebenfalls ein erheblicher Kostenbestandteil der Stromkosten. Ihre Höhe hängt von verschiedenen Faktoren ab (Netzgebiet, Anschlussnetzebene, entnommene Strommenge und Jahreshöchstlast). Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Verbraucher mit dem Netzbetreiber ein sog. individuelles Netzentgelt vereinbaren, das bis zu 90 Prozent unter dem regulären Netzentgelt liegt. Ein solches individuelles Netzentgelt muss ein Netzbetreiber gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV unter anderem dann anbieten, wenn der Verbraucher an einer Abnahmestelle Strom für den eigenen Verbrauch in einer Größenordnung von mehr als zehn Gigawattstunden besonders gleichmäßig aus dem Netz entnimmt (erforderlich ist eine sog. Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr).

Individuelle Netzentgelte

Gesellschaftsrechtliche Veränderungen an dem betreffenden Standort können dazu führen, dass die Voraussetzungen für das individuelle Netzentgelt entfallen. Dies ist etwa denkbar, wenn an einem begünstigten Standort ein Unternehmensteil ausgegliedert wird und dessen Stromabnahme an der Abnahmestelle daher nicht mehr berücksichtigt werden darf oder wenn durch die Verschmelzung mit anderen vor Ort ansässigen Unternehmen die Gleichmäßigkeit des Strombezugs entfällt. Umgekehrt können Umstrukturierungen auch hier entsprechende positive Auswirkungen haben.

Fazit: Gesellschaftsrechtliche Veränderungen können erhebliche Auswirkungen auf die energierechtlichen Entlastungstatbestände, die ein Unternehmen in Anspruch nehmen kann, und damit auf die Energiekosten des Unternehmens haben. Dies gilt sowohl in positiver wie in negativer Hinsicht. Insbesondere bei energieintensiven Unternehmen sollten Umstrukturierungsmaßnahmen daher vor ihrer Umsetzung sorgfältig auf ihre möglichen energierechtlichen Folgen und die damit verbundenen Chancen und Risiken für die Energiekosten geprüft werden.

Altersgrenzen in Vorstands- und Geschäftsführerverträgen

Prof. Dr. Martin Reufels

Rechtsanwalt, Partner
Standort: Köln
m.reufels@heuking.de



Von aktueller Bedeutung sind die vor allem in Vorstands-Dienstverträgen häufig anzutreffenden Altersgrenzen. Das OLG Hamm hat in einem Urteil vom 19. Juni 2017 (I-8 U 18/17) entschieden, dass das Erreichen eines Alters von 60 Jahren im Dienstvertrag mit einem GmbH-Geschäftsführer als Altersgrenze und damit die Beendigung des Dienstverhältnisses vereinbart werden darf.

Die Parteien stritten über eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses des Geschäftsführers aufgrund einer Kündigung. Die Kündigungsmöglichkeit war vorgesehen, wenn der Geschäftsführer 60 Jahre alt wird.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm haben die Parteien die Möglichkeit der Kündigung im Dienstvertrag wirksam vereinbart. Wenn gewährleistet sei, dass dem Geschäftsführer nach seinem Ausscheiden aus dem Unternehmen eine betriebliche Altersversorgung zustehe, verstoße eine derartige Regelung nicht gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Die Frage der persönlichen Anwendbarkeit des AGG auf Fremdgeschäftsführer klärt der Senat nicht abschließend. Zwar gebe es insoweit keinen besonderen, das AGG verdrängenden Kündigungsschutz (§ 2 Abs. 4 AGG). Höchststrichterlich sei indes noch nicht geklärt, ob das AGG Organe juristischer Personen generell schütze. Die Literatur spricht sich für eine europarechtskonforme Auslegung des Arbeitnehmerbegriffs des AGG und damit eine Anwendbarkeit auf Fremdgeschäftsführer einer GmbH aus. Das OLG ließ die Frage offen. Selbst wenn man das AGG zu Gunsten des Klägers anwenden würde, sei die Klausel zur Altersbegrenzung wirksam.

Zwar stellt das OLG zunächst einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot (§ 7 Abs. 1 AGG) fest, weil die individualvertragliche Knüpfung des Kündigungsrechts der Gesellschaft allein an das Alter (§ 1 AGG) vorgenommen sei.

Unstreitig zulässig sind die Vereinbarung von Altersgrenzen der gesetzlichen Regelaltersgrenze (vgl. § 10 Satz 3 Nr. 5 AGG). Anders stellt sich die Sachlage dar, wenn die gesetzliche Grenze deutlich unterschritten werde und eine vertragliche Regelung

Persönlicher Anwendungsbereich des AGG auf Fremdgeschäftsführer

Altersklauseln verstoßen regelmäßig gegen das Benachteiligungsverbot gemäß § 7 AGG

Zulässigkeit von vertraglich vereinbarten Altersgrenzen gemäß § 10 AGG

einen deutlichen früheren Zeitpunkt festlegt. Im Rechtsstreit ging es um die Altersgrenze von 60 Jahren.

Das Oberlandesgericht vertritt die Rechtsauffassung, dass die Vereinbarung einer Altersgrenze unterhalb des gesetzlichen Renteneintrittsalters für GmbH-Geschäftsführer jedenfalls dann grundsätzlich zulässig sei, wenn gewährleistet sei, dass dem Geschäftsführer ab dem Zeitpunkt seines Ausscheidens eine betriebliche Altersversorgung zustehe. Die betriebliche Altersversorgung erfülle bei GmbH-Geschäftsführern regelmäßig eine vergleichbare Funktion wie die gesetzliche Rente bei „gewöhnlichen Arbeitnehmern“. Zudem sei das Anforderungsprofil für Unternehmensleiter regelmäßig besonders hoch. Deswegen könne sich aus betriebs- und unternehmensbezogenen Interessen ein Bedürfnis für die Vereinbarung einer Altersgrenze ergeben, die unter dem gesetzlichen Renteneintrittsalter liege. Der BGH wie auch das BAG haben sich im Rahmen der Prüfung des § 10 Satz 1 AGG dafür ausgesprochen, dass betriebs- und unternehmensbezogene Interessen als legitime Ziele in Betracht kommen (BAG 22.1.2009 – 8 AZR 906/07, NZA 2009, 945; BGH 23.4.2012 ? II ZR 163/10, NJW 2012, 2346). Ein Unternehmen könne ein legitimes Interesse daran haben, frühzeitig einen Nachfolger in der Unternehmensleitung zu installieren. Erhalte dann ein aufgrund der Altersklausel vorzeitig ausscheidender Geschäftsführer sofort eine betriebliche Altersversorgung, sei seinen Interessen an einer sozialen Absicherung Rechnung getragen. Unter diesen Voraussetzungen sei daher eine vereinbarte Altersgrenze, die deutlich unterhalb des gesetzlichen Renteneintrittsalters liege, als mit dem AGG vereinbar anzusehen.

Fazit: Die Wirksamkeit einer Altersklausel bei Fremdgeschäftsführern vor dem gesetzlichen Rentenalter hängt von der gleichzeitigen Gewährleistung einer betrieblichen Altersversorgung ab. Allerdings ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen sog. Altersklauseln in Anstellungsverträgen von Organen juristischer Personen nach dem AGG zulässig sind, ist bislang höchstrichterlich nicht geklärt. Das Verfahren ist nun beim BGH anhängig (Az. II ZR 244/17), und die höchstrichterliche Entscheidung bleibt abzuwarten.

Beschlussfassung über die Abberufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers

BGH, Urteil vom 4. April 2017 – II ZR 77/16

Sarah Hillebrand

Rechtsanwältin, Associate
Standort: Düsseldorf
s.hillebrand@heuking.de



Voraussetzungen der Annahme eines Stimmverbots umstritten

Die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses über die Abberufung und Kündigung des Dienstvertrages eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers aus wichtigem Grund beurteilt sich danach, ob zum Zeitpunkt der Beschlussfassung tatsächlich ein wichtiger Grund vorlag oder nicht. Die Mitwirkung des betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführers an der Beschlussfassung trotz möglichem Stimmverbot begründet für sich alleine keine Anfechtbarkeit der Beschlussfassung. Das Vorliegen des wichtigen Grundes hat derjenige darzulegen und zu beweisen, der sich darauf beruft.

Dem BGH-Urteil vom 4. April 2017 lag eine in der Praxis häufig vorkommende Konstellation in GmbHs zugrunde: Die Beklagte ist eine GmbH, an der der Kläger mit 49 Prozent und der Alleingesellschafter mit 51 Prozent am Stammkapital beteiligt sind. Der Geschäftsführer lud zu einer Gesellschafterversammlung ein, in der unter anderem über seine sofortige Abberufung als Geschäftsführer und seine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund beschlossen werden sollte. Der Kläger stimmte für die Beschlussanträge, der Geschäftsführer stimmte dagegen. Als Versammlungsleiter stellte der Geschäftsführer die Ablehnung der Beschlussanträge fest. Der Kläger hat die ablehnenden Beschlüsse angefochten und entsprechende positive Beschlussfeststellungsanträge gestellt. Dem folgte der BGH, ebenso wie die Vorinstanzen, nicht.

Grundsätzlich unterliegt ein Gesellschafter-Geschäftsführer bei der Beschlussfassung über seine Abberufung als Geschäftsführer aus wichtigem Grund einem Stimmverbot (§ 47 Abs. 4 GmbHG – Verbot des Richtens in eigener Sache). Streitig ist allerdings, unter welchen Voraussetzungen der Versammlungsleiter bei Gesellschafterversammlungen ein Stimmverbot des Gesellschafter-Geschäftsführers bei der Abstimmung über seine Abberufung oder Kündigung seines Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund anzunehmen hat. Nach einer Ansicht unterliegt der betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer schon dann einem Stimmverbot, wenn über seine Abberufung oder die Kündigung seines Anstellungsverhältnisses aus wichtigem Grund entschieden werden soll. Eine weitergehende Ansicht verlangt zusätzlich, dass das Vorliegen des wichtigen Grundes zumindest substantiiert dargelegt werden muss. Nach einer

dritten Ansicht besteht ein Stimmverbot nur dann, wenn ein wichtiger Grund objektiv vorliegt. Nach dieser Ansicht müsste also eine materielle Prüfung des wichtigen Grundes durch den Versammlungsleiter erfolgen.

In seinem Urteil vom 4. April 2017 lies der BGH den Meinungsstreit über die Voraussetzungen des Stimmverbots offen. Nach Ansicht des BGH könne zunächst dahinstehen, ob ein Stimmverbot nur zu bejahen sei, wenn der wichtige Grund bei objektiver, materiell-rechtlicher Betrachtung tatsächlich vorliege. Für die gerichtliche Beschlussprüfung sei es ohne Bedeutung, dass der Versammlungsleiter und Gesellschafter-Geschäftsführer seine eigene Stimme mitgezählt habe. Allein entscheidend sei, ob der wichtige Grund tatsächlich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorlag oder nicht. Dies sei in dem zu entscheidenden Streit nicht der Fall gewesen.

Das Vorliegen des wichtigen Grundes habe im Rechtsstreit über die Wirksamkeit des Abberufungsbeschlusses derjenige darzulegen und zu beweisen, der sich darauf beruft. Das Gericht dürfe nicht schon aufgrund der schlüssigen Behauptung des Klägers von einem Abberufungsgrund ausgehen, über dessen Vorliegen die Parteien gerade streiten. Denn dies hätte zur Folge, dass das tatsächliche Vorliegen des wichtigen Grundes nicht mehr geprüft würde.

Tatsächliches Vorliegen des wichtigen Grundes zum Zeitpunkt der Beschlussfassung

Schlüssige Behauptung des Abberufungsgrundes nicht ausreichend

Fazit: In seiner Begründung ist dem BGH grundsätzlich zuzustimmen. Die Entscheidung macht deutlich, dass der Gesellschafter seine Anfechtungsklage gegen einen Gesellschafterbeschluss zur Abberufung und Kündigung des Anstellungsvertrages des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht allein auf den formellen Fehler eines Stimmverbots stützen kann. Der Gesellschafter, der die Abberufung und fristlose Kündigung des Gesellschafter-Geschäftsführers gerichtlich durchsetzen möchte, muss bei seinem Prozessvortrag vielmehr substantiiert zum Vorliegen eines wichtigen Grundes vortragen. Ansonsten bleibt die Anfechtungsklage erfolglos. Die in der Praxis wichtige Frage, unter welchen Voraussetzungen der Gesellschafter-Geschäftsführer bei der Beschlussfassung über seine Abberufung und Kündigung aus wichtigem Grund einem Stimmverbot unterliegt, bleibt hingegen weiterhin offen.

Neue BGH Rechtsprechung zur Kapitalerhaltung bei der GmbH

BGH, Urteil vom 21.3.2017 – II ZR 93/16

Michael Neises

Rechtsanwalt, Partner
Standort: Frankfurt
m.neises@heuking.de



Irene Braunagel

Rechtsanwältin, Associate
Standort: Frankfurt
i.braunagel@heuking.de



Im Rahmen von Akquisitions- oder Unternehmensfinanzierungen ist die Bestellung von Sicherheiten durch Tochtergesellschaften des Kreditnehmers (sogenannte aufsteigende oder Upstream-Sicherheit) häufig erforderlich. Mit Urteil vom 21. März 2017 stellt der BGH nun klar, unter welchen Voraussetzungen dabei eine verbotene Auszahlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 GmbHG vorliegt und welcher Zeitpunkt für die Beurteilung maßgeblich ist. Dies hat Folgen für die Pflichten des Geschäftsführers der Tochtergesellschaft, die die Sicherheit stellt.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 21. März 2017 entschieden, dass eine verbotene Auszahlung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 GmbHG mit der Bestellung einer dinglichen Sicherheit für einen Darlehensrückzahlungsanspruch eines Sicherungsnehmers gegen den Gesellschafter vorliegt, wenn der Gesellschafter nicht voraussichtlich zur Rückzahlung in der Lage ist und hierdurch zudem eine Unterbilanz entsteht oder vertieft wird. Der Geschäftsführer muss dies durch eine Prognose im Zeitpunkt der Sicherheitenbestellung beurteilen. Die weitere Entwicklung des Ausfallrisikos des Gesellschafters im Laufe der Zeit soll jedoch laut Bundesgerichtshof außer Betracht bleiben.

Das Urteil knüpft an die Grundsatzentscheidung für Upstream-Sicherheiten einer AG (BGH, Urteil vom 10.1.2017 – II ZR 94/15) zur Auslegung von § 57 Abs. 1 Satz 3 AktG an. Darin urteilte der BGH für die Frage, ob eine verbotene Einlagenrückgewähr vorliegt, dass es auf den Zeitpunkt der Besicherung ankomme.

Maßgeblicher Zeitpunkt

Bisher war umstritten, welcher Zeitpunkt als „Auszahlung“ im Sinne des § 30 GmbHG angenommen werden kann: Die Verpflichtung zur Sicherheitenbestellung, die Bestellung selbst, die drohende Inanspruchnahme aus der Sicherheit oder deren Verwertung? Nun stellt der Bundesgerichtshof auch in seinem neuesten Urteil vom 21. März 2017 klar, dass der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt der Bestellungsakt selbst und nicht die Verwertung der Sicherheit ist. Dieser Zeitpunkt ist auch maßgeblich für die Beurteilung, ob bei der GmbH eine Unterbilanz bestand oder durch die Sicherheitenbestellung vertieft wurde, sowie für die Verjährungsfrist für mögliche Rückgewährungsansprüche der Gesellschaft nach § 31 Abs. 5 Satz 2 GmbHG.

Die Entscheidung konkretisiert die Pflichten des Geschäftsführers dahingehend, dass dieser nun bereits zum Zeitpunkt der Bestellung beurteilen muss, ob die Bestellung den Kapitalerhaltungsvorschriften entspricht. Verstößt ein Geschäftsführer dabei gegen Kapitalerhaltungsvorschriften, droht ihm eine persönliche Haftung aus § 43 GmbHG. Der Gesellschafter ist nur dann voraussichtlich zur Rückzahlung des Darlehens in der Lage, wenn die Gesellschaft die erwarteten Erträge auch tatsächlich erwirtschaftet und an den Gesellschafter abführt. Daher muss der Geschäftsführer in seiner Prognose auch die Erträge und Liquiditätsabflüsse an den Gesellschafter abschätzen, um beurteilen zu können, ob der Gesellschafter in der Lage sein wird, den Kredit an die Bank zurückzuzahlen.

Aufgrund der möglichen persönlichen Haftung ist es ratsam, dass die Geschäftsführung die Einhaltung der Kapitalerhaltungsvorschriften zum Zeitpunkt der Sicherheitenbestellung sorgfältig prüft und bei Bedarf, etwa in komplexen Fällen, auch Berater hinzuzieht. In jedem Fall sollte der Geschäftsführer seine Prognoseentscheidung und die Begründung hierfür sorgfältig dokumentieren.

In der bisherigen Finanzierungspraxis wurde regelmäßig eine vertragliche Haftungsbegrenzungsregelung in die betreffenden Sicherheitenverträge, die sogenannte Limitation Language, aufgenommen. Zusammengefasst handelt es sich dabei um Klauseln, die die Verwertung der Sicherheit beschränken, indem sie dem Schuldner für den Fall eines Verstoßes gegen die Kapitalerhaltungsvorschriften eine Einrede gegen die Verwertung durch den Kreditgeber gewähren. So kann der Geschäftsführer durch Erheben der Einrede einen Verstoß gegen § 30 Abs. 1 GmbHG und somit seine persönliche Haftung verhindern.

Teilweise vertreten Kreditgeber nun die Auffassung, dass mit Blick auf die jüngste BGH-Rechtsprechung keine Limitation Language mehr erforderlich sei. Der BGH habe klargestellt, dass der maßgebliche Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit und nicht der Verwertung sei. Ein Schutz gegen spätere Veränderungen sei somit nicht mehr notwendig.

Die Kreditnehmer hingegen haben zumindest aus Vorsichtserwägungen und zur Haftungsvermeidung der Geschäftsführer der die Sicherheit stellenden Tochtergesellschaft gleichwohl ein Interesse an einer Limitation Language, auch wenn der Ge-

Risiken für Geschäftsführer

Limitation Language

schäftsführer nach einer sorgfältigen Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass durch die Sicherheitenbestellung keine Unterbilanz entsteht oder vertieft wird: Zum einen besteht das Risiko, dass ein Gericht oder ein Sachverständiger ex post die damalige Prognose des Geschäftsführers bei Sicherheitenstellung für unvertretbar hält. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das neue BGH Urteil konkret nur auf eine dingliche Sicherheit Bezug nimmt, so dass zumindest derzeit noch nicht zweifelsfrei feststeht, ob die hier beschriebenen Grundsätze auch für sonstige Sicherheiten gelten.

Fazit: Auch wenn der BGH in seinem jüngsten Urteil eine wichtige Konkretisierung hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts für die Einhaltung der Kapitalerhaltungsvorschriften im Rahmen der Sicherheitenbestellung vorgenommen hat, muss ein Geschäftsführer sorgfältig prüfen, ob eine solche Sicherheitenbestellung im konkreten Fall tatsächlich zulässig ist. Vorsorglich sollte aus Kreditnehmersicht weiterhin eine auf den jeweiligen konkreten Fall abgestimmte Limitation Language in die Sicherheitenverträge aufgenommen werden.

Directors & Officers Versicherungen sind in der Unternehmenspraxis als Schadensvorsorge nicht mehr wegzudenken. In der Praxis ist es jedoch häufig so, dass die in Anspruch genommenen Organmitglieder ihre Ansprüche gegenüber der Versicherung nicht konsequent verfolgen. Hierdurch drohte, das Versicherungsverhältnis leer zu laufen. Hier hat der BGH mit einer jüngeren Entscheidung für Klarheit gesorgt.

Das Unternehmen, welches die D&O-Versicherung für seine Führungsorgane schließt, ist Versicherungsnehmer. Das Organmitglied, der Prokurist oder der leitende Angestellte, der als Schuldner für die fahrlässig begangene Pflichtverletzung haftet, ist die versicherte Person. In diesem Dreiecksverhältnis steht der Deckungsanspruch streng genommen lediglich der versicherten Person aus der D&O-Versicherung und nicht der Gesellschaft zu.

In der Praxis besteht jedoch häufig das Bedürfnis, dass das Unternehmen als Versicherungsnehmer direkt seine Ansprüche gegen die Versicherung geltend machen kann. Ein erleichterter Zugriff geschädigter Unternehmen auf D&O-Versicherungen wurde bereits durch zwei Entscheidungen des BGH aus dem Jahr 2016 ermöglicht. Hiernach wurde entschieden, dass sich Unternehmen den Deckungsanspruch der versicherten Person gegen den Versicherer abtreten lassen können (vgl. hierzu auch den Beitrag im Newsletter Gesellschaftsrecht I aus dem Oktober 2016, Seite 10 f.).

Die vorgenannten Entscheidungen des BGH waren hilfreich, halfen aber nicht dort, wo die versicherte Person sich nicht rührte und insbesondere keinen Versicherungsschutz gegenüber dem D&O-Versicherer geltend machte. Üblicherweise werden nämlich in den D&O-Versicherungsverträgen Klauseln verwendet, die die Geltendmachung des Versicherungsanspruchs ausschließlich demjenigen vorbehalten, dessen Interesse versichert ist. Bleibt die versicherte Person untätig, bleibt auch die Geltendmachung dem Versicherungsnehmer aufgrund dieser Klausel versperrt.

Der BGH hat nun seine bisherige Rechtsprechung auf vorgenannte Fälle erweitert (vgl. Urteil v. 5.4.2017 – IV ZR 360/15).

Das oberste Bundesgericht räumt dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit ein, den Versicherungsschutz direkt und unmittelbar

Die neue BGH-Rechtsprechung zur D&O Versicherung – Schadensvorsorge ohne Risiken?

BGH, Urteil vom 5.4.2017 – IV ZR 360/15



**Jens-Hendrik Janzen,
LL.M. (UQ, Brisbane)**

Rechtsanwalt, Partner
Standort: Stuttgart
j.janzen@heuking.de

und vor allem persönlich gegen den Versicherer durchzusetzen, obwohl die ausschließliche Befugnis zur Geltendmachung des Versicherungsschutzes nur der versicherten Person zusteht. Die Feststellung, ob und inwieweit dem Versicherten ein Deckungsanspruch zusteht, liege auch in seinem wirtschaftlichen Interesse und nicht nur im Interesse des Unternehmens.

Unklar, ob bei D&O-Versicherung Haftungsprivilegierung leitender Angestellter entfällt

Die neue Rechtsprechung des BGH lässt derzeit allerdings noch offen, ob eine leitende Führungskraft, die kein Organmitglied ist, bei bestehender D&O-Versicherung bei der Haftung privilegiert werden kann. Bisher wird bei Fehlen einer Haftpflichtversicherung der Haftungsumfang zum Schutz des Arbeitnehmers begrenzt. Anderenfalls müsste der Arbeitnehmer für sein fahrlässiges Handeln gegenüber dem Arbeitgeber den Schaden bis zur vollen Höhe erstatten.

Berücksichtigt man die neue Rechtsprechung des BGH, die einen Direktanspruch des Unternehmens gegen den Versicherer ausdrücklich zulässt, müsste streng genommen auch bei der freiwilligen D&O-Versicherung die Haftungsprivilegierung entfallen.

Fazit: D&O-Versicherungen enthalten in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen Abtretungsverbote sowie Klauseln über die ausschließliche Befugnis zur Geltendmachung des Versicherungsanspruchs durch die versicherten Personen. Die Versicherungen können die Deckungszusage jedoch nicht auf Basis dieser Klauseln verweigern, wenn sich der Versicherungsnehmer den Freistellungsanspruch abtreten lässt oder die versicherte Person ihre Ansprüche nicht bei der D&O-Versicherung geltend macht. Hier kann der Versicherungsnehmer die Haftungs- und Deckungsansprüche gegenüber der D&O-Versicherung direkt und in einem einzigen Verfahren durchsetzen. Mit der jüngsten Entscheidung konnte der BGH jedoch noch nicht alle praxisrelevanten Fragen beantworten, die sich insbesondere im Rahmen der Haftungsprivilegierung von abhängig beschäftigten Führungskräften stellen.

Das OLG Karlsruhe bestätigt in einer aktuellen Entscheidung, dass der Börsenkurs grundsätzlich die Untergrenze der bei einem Squeeze-Out zu zahlenden Abfindung bildet, diese jedoch in Ausnahmefällen unterschritten werden darf. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf scheidet eine Berechnung anhand des Börsenkurses aus, wenn diese das Verfahren zeitlich verzögert oder dieser nicht aussagekräftig ist, weil eine „effektive Informationsbewertung“ nicht sicher festgestellt werden kann.

Beschließt die Hauptversammlung die Übertragung sämtlicher Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär, der mindestens 95 Prozent der Aktien der Gesellschaft hält (sog. Squeeze-Out), steht den Minderheitsaktionären nach § 327b AktG ein Anspruch auf angemessene Barabfindung zu. Angemessen ist eine Abfindung, die dem ausscheidenden Aktionär eine volle Entschädigung für den Wert seiner verlorenen Beteiligung an dem Unternehmen verschafft. Minderheitsaktionäre können die Angemessenheit der vom Hauptaktionär festgelegten Barabfindung im Spruchverfahren gerichtlich überprüfen lassen.

Gemäß der Rechtsprechung des BGH bildet der Börsenkurs die Untergrenze der Barabfindung, ermittelt aufgrund eines nach Umsatz gewichteten Durchschnittskurses innerhalb einer dreimonatigen Referenzperiode vor der Bekanntmachung der Maßnahme. Dies bestätigend verweist das OLG Karlsruhe auf § 5 Abs. 3 WpÜG-AngebotsVO als Ausgangspunkt. Die Berechnung umfasst damit alle Geschäfte, die in den fraglichen Aktien in den drei Monaten vor dem Stichtag an Börsen getätigt wurden.

Eine Unterschreitung des Börsenkurses ist nach Ansicht des Senats ausnahmsweise möglich, wenn der Börsenkurs den Verkehrswert der Aktie nicht widerspiegelt. Dies kann bei Entstehen einer Marktengung der Fall sein, weil mindestens 95 Prozent der Aktien unverkäuflich waren und ungewiss ist, ob der Minderheitsaktionär seine Aktien tatsächlich zum Börsenkurs hätte verkaufen können. Allerdings ist bei einem Squeeze-Out angesichts des Quorummerfordernisses des § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG der Streubesitz typischerweise gering und deshalb die verbliebene geringe Zahl der frei handelbaren Aktien allein nicht geeignet, um die Unbeachtlichkeit des Börsenwertes festzustellen.

Aktuelle Rechtsprechung zur Bestimmung der angemessenen Barabfindung beim Squeeze-Out

OLG Karlsruhe,
Beschluss vom 12.9.2017 – 12 W 1/17
OLG Düsseldorf,
Beschluss vom 15.12.2016 – I-26 W 25/12



Miriam Schäfer

Rechtsanwältin,
Salaried Partnerin
Standort: Düsseldorf
m.schaefer@heuking.de

Umsatzgewichteter Börsenkurs stellt grundsätzliche Untergrenze der Barabfindung dar

Unterschreitung des Börsenkurses möglich, wenn dieser den Verkehrswert der Aktien nicht widerspiegelt, etwa im Fall der Marktengung

Beweislast für Marktengge liegt beim Hauptaktionär

Vielmehr muss der Mehrheitsaktionär beweisen, dass der Börsenkurs nicht dem Verkehrswert entspricht, etwa weil längere Zeit überhaupt kein Handel in den Aktien der Gesellschaft stattgefunden hat. Gemessen hieran bejaht das OLG Karlsruhe eine Marktengge, wenn kumulativ während der letzten drei Monate vor dem Stichtag an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt wurden und mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 Prozent voneinander abgewichen sind (vgl. § 5 Abs. 4 WpÜG-AngebotsVO). An den Aktienumsatz als solchen können wegen der erforderlichen Kapitalmehrheit und der deswegen kleinen Anzahl handelbarer Aktien keine hohen Anforderungen gestellt werden.

Bestimmung der Barabfindung allein anhand des Ertragswertverfahrens bei zeitlicher Verzögerung oder fehlender „effektiver Informationsbewertung“

Im Fall des OLG Düsseldorf schied die Berechnung der Barabfindung anhand des Börsenkurses aus, weil diese das Verfahren bereits seit Jahren verzögerte. Zudem war der Börsenkurs nicht aussagekräftig, weil eine „effektive Informationsbewertung“ nicht sicher festgestellt werden konnte. Im streitgegenständlichen Fall lag eine Sondersituation vor: Der Börsengang der betreffenden Gesellschaft erfolgte zu einem damaligen Dax-Höchststand, das Squeeze-Out-Verfahren wurde zum Zeitpunkt eines historischen Dax-Tiefstandes infolge einer „Internetblase“ durchgeführt, sodass weiterer Aufklärungsbedarf zur genauen Markt- und Börsensituation erforderlich war. Aufgrund dieser Umstände hielt der Senat eine Barabfindung auf der Grundlage des Börsenkurses ohne weitere Erörterung nicht für sachgerecht und stellte stattdessen allein auf die Ertragswertmethode ab.

Fazit: Die aktuellen Entscheidungen des OLG Karlsruhe und des OLG Düsseldorf bestätigen die bisherige Rechtsprechung, dass der Börsenkurs die Untergrenze der angemessenen Barabfindung bildet. Die Entscheidungen zeigen jedoch, wie wichtig die Berücksichtigung der Umstände der konkreten Gesellschaft sowie der allgemeinen Marktverhältnisse für die Berechnung ist und eine Unterschreitung des Börsenkurses rechtfertigen kann. Solche Ausnahmefälle können bei Sondersituationen an der Börse und dem Erfordernis weiterer zeitlich intensiver Aufklärung oder im Fall der Marktengge vorliegen, wobei die Tatsache der wenigen verbleibenden Zahl frei handelbarer Aktien allein nicht zur Begründung der Unbeachtlichkeit des Börsenwertes ausreicht. Vielmehr muss der Hauptaktionär nachweisen, dass längere Zeit kein Handel mit den Aktien der Gesellschaft stattgefunden hat und der Börsenkurs nicht dem Verkehrswert der Aktien entspricht.

Heuking Kühn Lüer Wojtek bietet regelmäßig Veranstaltungen zu aktuellen rechtlichen Themen an. Darüber hinaus halten unsere Anwälte Vorträge auf Fachkonferenzen und Veranstaltungen der führenden Industrie. Folgend finden Sie eine Auswahl an Neuigkeiten und Veranstaltungen unserer Sozietät. Eine stets aktuelle Übersicht finden Sie auf unserer Internetseite unter www.heuking.de.

Dr. Uwe Hartmann, Rechtsanwalt, Steuerberater und Notar, wird zum 1. Januar 2018 von FPS zu Heuking Kühn Lüer Wojtek nach Frankfurt wechseln. Hartmann kommt als Equity Partner und wird von Stephan Nikschick, LL.M als Salaried Partner und Catrin Merten als Senior Associate begleitet. Mit Dr. Uwe Hartmann und dem Team gewinnt Heuking Kühn Lüer Wojtek in Frankfurt nicht nur im Gesellschafts- und Steuerrecht hervorragende Expertise hinzu, sondern stärkt sich zudem auch im Bereich Notariat, das bislang ausschließlich aus Berlin (von derzeit sechs Notaren) abgedeckt wird.

In den Kanzleiräumen von Heuking Kühn Lüer Wojtek hängen zahlreiche Kunstwerke, die seit Gründung der Kanzlei 1971 von den Kanzleigründern, Dr. Hans Günter Heuking und Dr. Wolfgang Kühn, gesammelt wurden. Um auch denjenigen, die nicht in die Kanzlei kommen, einen Zugang zu den Werken zu verschaffen und die Sammlung zu veranschaulichen, ist die Kunstsammlung seit Anfang Oktober auch auf unserer Website www.heuking.de/de/ueber-uns/kunstsammlung zu sehen. Zu den Highlights der Sammlung zählen Meister wie Mack, Immendorf, Lüpertz, Warhol oder Richter.

Das Nachrichtenmagazin Focus hat Heuking Kühn Lüer Wojtek als Top-Wirtschaftskanzlei in 15 Fachbereichen ausgezeichnet. Die Sozietät verbessert sich damit im Vergleich zum Jahr 2016, in der sie in 12 Rechtsgebieten genannt war. 2017 erhält Heuking Kühn Lüer Wojtek die Auszeichnung für die Bereiche

Neuigkeiten

Notar und Steuerrechtler Dr. Uwe Hartmann steigt mit Team bei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Frankfurt ein

Kunst und Kanzlei – Heuking Kühn Lüer Wojtek zeigt seine Kunstsammlung auf der Website

Top Wirtschaftskanzlei 2017 – Focus kürt Heuking Kühn Lüer Wojtek in 15 Rechtsgebieten

Arbeitsrecht, Baurecht, Compliance, Energie, Gesellschaftsrecht, Handel, Immobilien, Insolvenz, Restrukturierung & Sanierung, Kapitalmarkt, Kartell & Wettbewerb, Mergers & Acquisitions, Prozessführung, Schiedsgerichtsbarkeit, Schlichtung & Mediation sowie Wirtschaftsstrafrecht.

**Internationales:
Heuking Kühn Lüer Wojtek eröffnet
French Desk**

Heuking Kühn Lüer Wojtek erweitert sein internationales Angebot nun auch offiziell mit einem French Desk. Alle Mitglieder des Desks haben in Frankreich studiert oder gearbeitet und können die Mandanten durchgängig in französischer Sprache beraten. Heuking Kühn Lüer Wojtek verfügt somit über eine Expertise, die es erlaubt, individuelle Lösungen für grenzüberschreitende Unternehmungen zwischen Deutschland und Frankreich anzubieten.

**India Business Law Journal:
Heuking Kühn Lüer Wojtek bleibt führende
Kanzlei im Indien-Geschäft**

Heuking Kühn Lüer Wojtek ist auch 2017 wieder eine „Top international law firm for India-related work“. Das India Business Law Journal, das jährlich Kanzleien für ihr Indien-Geschäft auszeichnet, kürte die Kanzlei zum fünften Mal in Folge. Fokus der India Practice von Heuking Kühn Lüer Wojtek ist die individuelle Beratung im Zusammenhang mit Inbound- und Outbound-Investitionen. Die Kanzlei arbeitet eng mit indischen Rechtsanwaltskanzleien zusammen, um deutschen Mandanten bei ihrem Markteintritt in Indien eine bestmögliche Beratung zu bieten.

**Hamburger Standort feiert
25-jähriges Jubiläum**

320 Personen kamen am 29. Juni 2017 an die Elbe, um auf das Jubiläum des Hamburger Standortes von Heuking Kühn Lüer Wojtek anzustoßen. Für die Gäste bot sich die Gelegenheit, bei einem Abendessen und Blick auf die Elbe ins Gespräch zu kommen. Eröffnet wurde die Feier mit Reden von Namenspartner Dr. Ralf J. Wojtek und Dr. Johan Schneider, Leiter des Hamburger Standorts.

Veranstaltungshinweise

Die öffentliche Hand braucht Investitions- und Finanzierungsmodelle, um Handlungsspielräume für eine bessere Infrastruktur zu schaffen. Dieses Seminar stellt Lösungen, Verfahren, Modelle, Projekte vor, die bereits erfolgreich umgesetzt wurden und die Sie – angepasst an Ihre Ziele und Rahmenbedingungen – übernehmen können. Diese Themen werden behandelt:

- Überblick über Investitions-Modelle ohne Haushaltsdarlehen
- Kitas, Sporthallen, Schulen – Einige Städte bauen schneller und billiger als andere. Sie nutzen Tochtergesellschaften und kommen sogar ohne Vergaberecht und Haushaltsdarlehen aus. Wie geht das?
- Nachhaltige Straßen-Sanierung ohne Darlehen
- Die Anstalt öffentlichen Rechts als Allheilmittel? Hochschulen, Züge, Polizeiwachen und vieles mehr in der AöR. Outsourcing-Finanzierung ohne Einfluss-Verlust?
- Bauen mit gedeckeltem Budget am Beispiel eines Schwimmbads in Monschau
- Ausnahmen vom Darlehensverbot und Rechenmodelle
- Bauen im Zeit- und Kostenrahmen – Planen, Bauen, Betreiben aus einer Hand
- Fragen und Antworten, Diskussion

Häufig ist es ratsam, nicht die Immobilie eines Unternehmens, sondern die im Grundbuch eingetragene Eigentümergesellschaft und damit indirekt die Immobilie zu verkaufen. Dies ist juristisch ein anspruchsvoller Vorgang, indem man u.a. die passende Gesellschaftsform wählt, die Immobilie einbringt oder ankauft, Geschäftsvorgänge in gehöriger Weise dokumentiert, steuerrechtliche Fragen beachtet etc. Folgende Themen werden besprochen:

- Die Immobiliengesellschaft
- Gesellschaftsrechtliche Ausgangslage
- Steuerrechtliche Ausgangslage
- Gesellschaftsrechtliche Besonderheiten
- Erste Schritte Erwerb/Verkauf
- Der Anteilsverkaufvertrag

**Investieren trotz Schuldenbremse –
Finanzierungsmodelle für die öffentliche Hand**
19. Januar 2018
Heuking Kühn Lüer Wojtek Düsseldorf

Erwerb und Verkauf von Immobiliengesellschaften
12. Juni 2018
Berlin relexa hotel Stuttgarter Hof

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhalts gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

www.heuking.de

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Dr. Martin Imhof
bei den Rechtsanwälten und Steuerberatern Heuking Kühn Lüer Wojtek,
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf

Diese und alle weiteren Ausgaben des Newsletters Gesellschaftsrecht, M&A
finden Sie im Internet unter www.heuking.de/ueber-uns/newsletter.html



Berlin

Kurfürstendamm 32
10719 Berlin
T +49 30 88 00 97-0
F +49 30 88 00 97-99

Hamburg

Neuer Wall 63
20354 Hamburg
T +49 40 35 52 80-0
F +49 40 35 52 80-80

Chemnitz

Weststraße 16
09112 Chemnitz
T +49 371 38 203-0
F +49 371 38 203-100

Köln

Magnusstraße 13
50672 Köln
T +49 221 20 52-0
F +49 221 20 52-1

Düsseldorf

Georg-Glock-Straße 4
40474 Düsseldorf
T +49 211 600 55-00
F +49 211 600 55-050

München

Prinzregentenstraße 48
80538 München
T +49 89 540 31-0
F +49 89 540 31-540

Brüssel

Rue Froissart 95
1040 Brüssel/Belgien
T +32 2 646 20-00
F +32 2 646 20-40

Frankfurt

Goetheplatz 5-7
60313 Frankfurt am Main
T +49 69 975 61-415
F +49 69 975 61-200

Stuttgart

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
T +49 711 22 04 579-0
F +49 711 22 04 579-44

Zürich

Bahnhofstrasse 3
8001 Zürich/Schweiz
T +41 44 200 71-00
F +41 44 200 71-01